

RS Lvwg 2019/2/1 LVwG-S-2474/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.02.2019

Norm

VStG 1991 §46 Abs1a

RHStRÜbk Eur 2005 Art 5 Abs3

ZustG §11 Abs1

ZustG §7

Rechtssatz

Art 5 Abs 3 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Lichte des Art 6 Abs 1 EMRK zu sehen, wonach Dokumente, die ins Ausland zugestellt werden, in einer dem Empfänger verständlichen Sprache abzufassen bzw. zu übersetzen sind; andernfalls ist die Zustellung unwirksam. [...] Der Mangel der fehlenden Übersetzung ist insbesondere dann geheilt, wenn der [Empfänger] den Inhalt eines in fremder Sprache abgefassten Dokuments tatsächlich verstanden hat oder er der Landessprache mächtig sein muss (Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht² § 11 Rz 7).

Schlagworte

Arbeitsrecht; Lohn- und Sozialdumping; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Zustellmangel; Sprache; Übersetzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.2474.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>